

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	SPEEDINFRAFIX
Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	UFI: 4DEF-FXJP-7W06-EGWG siehe Packungsaufdruck / Lieferschein

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Mörtel Technisches Merkblatt beachten
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Technisches Merkblatt beachten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Baunit GmbH
Wopfing 156
A-2754 Waldegg
Österreich

Telefon: +43 (0)501 888 0

Diese Nummer ist nur während der Dienstzeiten verfügbar:
Mo. - Do. 07:00 - 17:00
Fr. 07:00 - 12:00

E-Mail: office@baumit.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik 24h Notruf Mo-So	1090 Wien	+43 (0)1 4064 343-0

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Kate-gorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren-hinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.8R	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Reizung der Atemwege)	3	STOT SE 3	H335

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- **Signalwort:** Gefahr

- **Piktogramme:**

GHS05, GHS07



- **Gefahrenhinweise:**

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

- **Sicherheitshinweise:**

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P260 Staub nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- **Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:** Portlandzement-Klinker (a), Calciumsulfoaluminatklinker (a), Calciumdihydroxid Ca(OH)₂

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Portlandzement-Klinker (a)	CAS-Nr. 65997-15-1 EG-Nr. 266-043-4	10 – < 20	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335	 
Calciumsulfoaluminatklinker (a)	CAS-Nr. 65997-15-1 EG-Nr. 266-043-4	10 – < 20	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335	 
Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂	CAS-Nr. 1305-62-0 EG-Nr. 215-137-3 REACH Reg.-Nr. 01-2119475151-45-xxxx 01-2119862018-38-xxxx	1 – < 3	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	 

Anmerkungen

(a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V.10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen. C&L notification No. 02-2119682167-31-0000 (Notification update of July 1, 2013 - Submission of Report No. QJ420702-40). Zementhaltiges Gemisch, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel auf < 0,0002 % (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde. Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Anmerkungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffene ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Einatmen von Staub vermeiden.
Hautkontakt vermeiden.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

- Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

- Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

KEIN Erbrechen herbeiführen.

GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr ernster Augenschäden.

Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel

Wasser. Schaum. ABC-Pulver. Nicht brennbar.

- Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl. Nicht relevant.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht staubexplosionsfähig.

Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

- Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern (PH-Wert)

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.

Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

- **Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann**
Mechanisch aufnehmen.

- **Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung**
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13. Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Empfehlungen

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nicht brennbar.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf.

Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Beseitigung von Staubablagerungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)											
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
AT	biologisch inerte Schwebstoffe		MAK		10		20 (60 min)			i	GKV
AT	biologisch inerte Schwebstoffe		MAK		5		10 (60 min)			r	GKV
AT	Calciumdihydroxid	1305-62-0	MAK		1				4 (5 min)	i	GKV
AT	Portlandzement	65997-15-1	MAK		5					i, dust	GKV
AT	Calciumsulfat	7778-18-9	MAK		5		10 (60 min)			r	GKV
EU	Calciumdihydroxid	1305-62-0	IOELV		1		4			r	2017/164/EU

Hinweis

dust	als Staub
i	einatembare Fraktion
KZW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Mow	Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
r	alveolengängige Fraktion
SMW	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂	1305-62-0	DNEL	1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂	1305-62-0	DNEL	4 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂	1305-62-0	PNEC	0,49 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	1305-62-0	PNEC	0,32 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	1305-62-0	PNEC	3 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	1305-62-0	PNEC	1.080 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung

- Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Sicherheitsschuhe



Atemschutz tragen

Filtrierende Halbmaske (EN 149)

- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (Pulver)
Form	Pulver
Farbe	grau
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht relevant (fest)
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	>400 °C
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	12 – 13 (in wässriger Lösung: 80 % (w/w), 20 °C) (Base)
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
---	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
-------------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	nicht relevant (fest)

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
------------------------------	---------------------------

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1	Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
--------------	---	--

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Flüssigkeitsgehalt	4,5 %
Festkörpergehalt	100 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

- Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

- Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

- Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

- Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

- Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

- Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

- Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

- Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.

- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW:

10 13 14: Betonabfälle und Betonschlämme

17 01 01: Beton

15 01 10*: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

*Gefährlicher Abfall

- Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100):

31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)

- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

- Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|--|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | nicht zugeordnet |
| 14.5 Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. |

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**
- **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Nr.
Portlandzement-Klinker (a)	Chrom(VI)verbindungen	47
Calciumsulfoaluminatklinker (a)	Chrom(VI)verbindungen	47
Calciumsulfoaluminatklinker (a)	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	75

- **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)**
/ SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Stoffname	Gew.-%
Calciumdihydroxid $\text{Ca}(\text{OH})_2$	1

- **Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Nicht relevant.

- **Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Nationale Vorschriften (Österreich)**

- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)** nicht anwendbar (Aggregatzustand: nicht flüssig)

- **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab-schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Si-cher-heits-rele-vant
2.2	- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Portlandzement-Klinker (a), Sulphoaluminat clinker (a), Calcium-dihydroxid Ca(OH)_2	- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Portlandzement-Klinker (a), Calcium-sulfoaluminatklinker (a), Calciumdihydroxid Ca(OH)_2	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1		- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2017/164/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwertverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LoW	Abfallliste
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im

SPEEDINFRAFIX

Nummer der Fassung: GHS 5.0
Ersetzt Fassung vom: 20.05.2025 (GHS 4)

Überarbeitet am:
20.05.2025

Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts.